

### 1.1 a)

Es gibt inzwischen EU-weit dahingehend abgestimmte Verfahrensvorschriften, dass bei zu erwartenden Außentemperaturen von über 30°C und unter - 10°C keine Langzeittiertransporte von den Veterinärbehörden mehr abzufertigen sind, sofern die Transportmittel nicht ausreichend klimatisiert werden. Über die obersten Veterinärlandesbehörden ist der zugehörige Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten dauerhaft sicherzustellen.

### 1.1 b)

Bei Rumänien handelt es sich nicht um ein Drittland sondern um einen EU-Mitgliedsstaat. Es reicht demnach nicht aus sich nur um Tiertransporte in Drittländer zu sorgen. Langzeittransporte von Schlachttieren sind generell fragwürdig und abzulehnen. Der Transport von wertvollen Zuchttieren, die auch nachweislich zur Zucht eingesetzt werden, muss unter tierschutzgerechten Bedingungen erfolgen, die auch überprüft werden. Leider gibt es in Sachsen keinen großen Schlachthof mehr. Wir setzen uns daher für die Förderung des Neubaus eines großen Schlachthofes in Sachsen ein, damit Schlachttiere nur kurze Transportwege haben.

### 1.1 c)

Jegliche Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen beim Tiertransport sind inakzeptabel und bedürfen einer permanenten Überwachung seitens der zuständigen Behörden. Dazu ist eine ausreichende Personalausstattung -insbesondere mit Tierärzten- in den lokalen Veterinärbehörden sicherzustellen. Dafür werden wir uns nachhaltig einsetzen. Die aktuellen rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten sind ausreichend. Diese müssen einfach nur angewandt werden.

### 1.2

Im Vergleich zu sonstigen Brandunfällen kommt es keineswegs in Tierhaltungen zu einer Häufung. Das Sächsische Brandschutzgesetz und die zugehörigen Ausführungsvorschriften gelten für alle Anlagen und Gebäude gleichermaßen. Es bedarf somit keiner speziellen Vorschriften für Stallungen. Primär ist jeder Tierhalter für einen angemessenen Brandschutz zur Sicherheit der Tiere verantwortlich. Hilfreich sind dafür beispielsweise die speziellen Empfehlungen der Bayerischen Versicherungskammer, die als allgemeingültige Checkliste verwendbar ist. Regelmäßige Brandverhütungsschauen mit besonderem Augenmerk auf die Sicherheit von Elektroanlagen, Temperaturmessungen von eingelagertem Raufutter und das Abstellen von möglicherweise überhitzten landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen in Bergeräumen sind dabei wichtige Aspekte. Ein großes Problem stellen auch Biogasanlagen dar, weil die Erzeugung von brennbaren Gasen in unmittelbarer Nähe zu Ställen einer sorgfältigen brandschutztechnischen Überwachung bedarf.

### 1.3

Eine angemessene Rechtssicherheit in Zusammenhang mit der Kastenstandhaltung von Sauen ist für alle Beteiligten unbedingt erforderlich. Dazu sind bundeseinheitliche Ausführungsvorschriften zeitnah zu fordern und umzusetzen. Dafür werden wir uns über den Bundesrat einsetzen.

#### 2. a)

Die Frage der Definition von "befähigten" Tierschutzorganisation bedarf einer exakten und qualifizierten Ausführung. Ein generelles Verbandsklagerecht von Verbänden und NGO's unterschiedlichster Interessen würde zu einer völligen Blockade von jeglichen Verwaltungsentscheidungen führen und ist abzulehnen.

#### 2. b)

Eine Videoüberwachung in Tierhaltungsanlagen und Schlachthöfen ist ein durchaus interessanter Vorschlag und sollte forciert werden. Einige Tierhalter betreiben dies bereits im eigenen Interesse. Bei generellen Festlegungen dazu bedarf es einer rechtssicheren Anwendung im Einklang mit dem Datenschutzrecht.

#### 2. c)

Die Position eines/einer Landestierschutzbeauftragten bedarf vor deren Implementierung einer genauen Definition und der Festlegung von Kompetenzen und Zuständigkeiten. Dies ist sinnvoll mit der Behördenstruktur der zuständigen Tierschutzüberwachungsbehörden abzustimmen. Die Einrichtung einer solchen Stelle lediglich als Alibimaßnahme lehnen wir ab. Beispielsweise macht es keinen Sinn - wie in einem Gesetzesentwurf der Linken gefordert - einen ehrenamtlichen Landestierschutzbeauftragten festzulegen. Was sollte dieser/diese bewirken können?

#### 2. d)

Die rechtlichen Ahndungsmöglichkeiten für Tierschutzverstöße sind ausreichend. Es bedarf jedoch einer Optimierung der Kontrolldichte durch eine Bereitstellung von ausreichend Kontroll-Personal. Dafür muss der Freistaat den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern (LÜVÄ) der Landkreise und kreisfreien Städte erhöhte Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stellen. Weiterhin fordern wir die Wiederinkraftsetzung einer überarbeiteten Personalbesetzungsempfehlung für die LÜVÄ in verbindlicher Form sowie die Schaffung einer zentralen Tieraufnahmemöglichkeit für Verwahrtiere, die im Verlauf von Tierschutzmaßnahmen vorübergehend untergebracht werden müssen.

Darüber hinaus ist die quantitative und qualitative Aufstellung einer einheitlichen Veterinärfachaufsichtsbehörde, die diesen Namen auch verdient hat, zu realisieren. Die

gegenwärtige Aufsplitterung auf den Ebenen der Landesdirektion und des Sozialministeriums ist nicht mehr zeitgemäß und uneffektiv.

### 3.1

Eine für die jeweilige Altersgruppe der Schulkinder verständliche und angemessene Bildung zu den Themen Tierschutz, Tierhaltung, Landschaftserhaltung und Ernährungssicherstellung usw. auf der Basis der aktuellen naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und des gesunden Menschenverstandes ist in jedem Fall angezeigt. Es kann in der Tat leider zunehmend beobachtet werden, dass die Bevölkerung speziell im urbanen Bereich einer zunehmenden Entfremdung zwischen artgerechter Tierhaltung und Lebensmittelproduktion unterliegt. Hier sollten eventuell auch verpflichtende Praktika von Schulkindern in der Landwirtschaft erwogen werden. Eine entsprechende Prüfung und Optimierung der Lehrpläne sollte regelmäßig und landeseinheitlich erfolgen. Dafür setzen wir uns nachdrücklich ein.

### 3.2 a)

Die Förderung von tierversuchsfreier Forschung ist unbedingt zu forcieren und wird von uns verstärkt unterstützt. Bei deren wissenschaftlich fundierter Umsetzung ist auch mit bedeutenden Kosteneinsparungen zu rechnen, weil die Versuchstierhaltung, in der bei den meisten Fragestellungen genetisch weitgehend einheitliche Zuchtlinien oder spezifisch pathogenfreie Tiere gezüchtet werden müssen, sehr teuer ist. Dazu gab es in letzten Jahrzehnten bereits erhebliche Fortschritte. Die artenübergreifende Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse ist eine permanente wissenschaftliche Herausforderung, die jedoch nicht anders zu lösen ist, wenn neuartige pharmakologisch wirksame Substanzen zu untersuchen sind. Menschenversuche verbieten sich auf dieser Ebene in der freiheitlich demokratischen Grundordnung aus ethischen und rechtlichen Gründen. Fragen beispielsweise der Pharmakokinetik lassen sich derzeit nicht zufriedenstellend an Zellkulturen oder Bakterien testen, weil dabei der Zielorganismus in seiner gesamten Komplexität wirkt.

### 3.2 b)

Der Einsatz von Tieren an den sächsischen Universitäten und Hochschulen zu Ausbildungszwecken ist Bestandteil von national und international abgestimmten Lehrplänen und unabdingbar für eine fundierte wissenschaftliche Bildung der Studenten. Wie sollten beispielweise künftige Tierärzte auf die Praxis vorbereitet werden, wenn diese nie zuvor während der Ausbildung ein Tier adspektorisch oder palpatorisch untersucht haben oder ganz einfach nur den Umgang mit den verschiedenen Tierspezies geübt haben? Auch ist eine anatomische, pathologische, chirurgische oder internistische Ausbildung ohne tierische Patienten gänzlich weltfremd und undenkbar. Im Vergleich zur Humanmedizin würde dies bedeuten, dass Menschen dann von "Ärzten" behandelt werden würden, die noch nie zuvor einen Menschen untersucht haben. Der artgerechte und liebevolle Umgang mit lebenden

Tieren bei der Ausbildung ist stete Aufgabe und Anliegen der zuständigen Fakultäten und im Berufsrecht für Tierärzte fest verankert.

3.2 c)

Nein, sofern es Festlegungen dazu in -auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft beruhenden Lehrplänen- gibt, würde das dem internationalen Ausbildungsrecht für die einschlägigen Berufe widersprechen und zu deren weltweiten Nichtanerkennung führen. vgl. Frage 3.2 b

4. a)

Die Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel wird in keiner Weise zunehmend ausgehöhlt. Eher wird seitens weiter Teile der Bevölkerung oft das Gegenteil wahrgenommen, weil der Umfang der Kennzeichnung von vorverpackten und losen Lebensmitteln immer komplexer wird. Beispielsweise ist durch die kürzliche Einführung der europäischen Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) ein umfassendes europäisch einheitliches Regelungswerk im Interesse des gesundheitlichen Verbraucherschutzes geschaffen worden. Das ist zu begrüßen. Die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit für den "Normalbürger" darf dabei jedoch nicht auf der Strecke bleiben.

Daher fordern wir auch hier eine ausreichende Personalausstattung der LÜVÄ, um Kapazitäten für die Aufklärungsarbeit sowohl für die Lebensmittelunternehmen als auch für den Bürger zu haben. Die Ernährungsberatung im engeren Sinne sollte von qualifiziertem Personal mit fundiertem medizinischen Wissen ohne ideologische Vorprägung erfolgen. Hier sehen wir aktuell in Deutschland Reserven.

Hinsichtlich des Verzehrs von tierischen Nahrungsmitteln wenden wir uns entschieden gegen jegliche Verbotskultur.

4. b)

Zu einer ausgewogenen Kost für Heranwachsende ist eine ausreichende qualitative und quantitative Versorgung mit Eiweiß aus unterschiedlichen Quellen erforderlich. Phylogenetisch betrachtet führte erst die Bereitstellung von entsprechender eiweißreicher Nahrung zur Entwicklung höherer Tiere und des Menschen. Die Verdauungsleistung der Menschen in den verschiedenen Regionen der Erde hat sich interessanterweise regional dem jeweiligen Nahrungsangebot über die Jahrtausende angepasst. Sehr bekannt ist beispielsweise, dass im asiatischen Raum die Enzymausstattung bei erwachsenen Menschen zur Verdauung von Milch geringer ausgeprägt ist. Aber auch in Europa herrschen Unterschiede. So gibt es Menschen, die pflanzliche Lebensmittel gut vertragen und verdauen können, andere jedoch nicht. Diese Eigenschaften werden vererbt und beruhen auf der differenzierten Lebensweise unserer Vorfahren -eben mehr als Sammler oder mehr als Jäger. Insofern sind Ernährungsempfehlungen immer nur als durchschnittliche Empfehlung zu verstehen und nicht als verbindliches Dogma für jedermann.

Die DGE hat dies in einer umfassenden Überarbeitung Ihrer Empfehlungen in jüngster Vergangenheit z.B. dahingehend berücksichtigt, dass Fett eben nicht generell als "schlecht" zu definieren ist. Bestimmte Fette und Fettsäuren sind als Nahrungsbestandteil essentiell. Bildungseinrichtungen sollten sich dem Thema in ganzer Breite widmen und ausreichend Wahlessen zur Verfügung stellen, um den individuellen Bedürfnissen und Geschmäckern Rechnung zu tragen. Der Freistaat sollte dafür ausreichend finanzielle Mittel ausreichen, damit jedem Kind oder Jugendlichen diese Wahlmöglichkeit auch gegeben ist und eine Ernährung nach Kassenlage in den einzelnen Einrichtungen ausgeschlossen ist. Auch hier lehnen wir Verbote streng ab. Wir befürworten die weitgehend freie Bereitstellung der Wahl-Mittagsverpflegung in den Bildungseinrichtungen auf Kosten des Freistaates.

5.1 a)

Ja, eine nachhaltige Landwirtschaft ist in jedem Fall zu fördern.

5.1 b)

Honig- und Wildbienen ergänzen sich und die Konkurrenz steht nicht im Vordergrund bzw. besteht in der Regel überhaupt nicht, da unterschiedliche Ressourcen genutzt werden. Das Anlegen von Wildbienenwohnungen, Blühstreifen usw. ist in enger Kooperation mit wissenschaftlichen Beratern sinnvoll zu fördern. Die Bevölkerung ist naturwissenschaftlich fundiert über Maßnahmen aufzuklären, die jeder dazu leisten kann.

5.1 c)

Ja das ist sinnvoll.

5.1 d)

Ja das ist sinnvoll.

5.2 a)

Gemäß § 18 Abs. 1 Pkt. 2 Sächsisches Jagdgesetz sind Totschlagfallen verboten. Ausnahmemöglichkeiten nach Abs. 2 werden von den Behörden ohnehin kaum bis gar nicht genehmigt. Insofern macht ein generelles Verbot Sinn.

5.2. b)

Der in Ihrer Frage implementierten Kriminalisierung aller Jäger stehen wir kritisch gegenüber. Diese Behauptung ist nicht zutreffend. Der Wolf ist weder weltweit noch europaweit vom Aussterben bedroht. In Skandinavien und Polen unterliegt diese Tierart ebenfalls dem Jagdrecht. Deutschland gehört zu den am dichtesten besiedelten Kulturräumen Europas. In Regionen, wo kaum Konflikte zu anderen

Wildtieren und Menschen auftreten -wie z.B. in der Lausitz-, besteht ein wesentlich geringerer Handlungsdruck zur Entnahme von auffälligen und gefährlichen Tieren als anderswo, obwohl dort beispielsweise das Muffelwild durch den Wolf bereits ausgerottet wurde. Insofern ist ein vernünftiges wissenschaftlich und artenschutzrechtlich fundiertes Wolfsmanagement in Sachsen unabdingbar. Dazu werden wir unseren Beitrag leisten.

#### 5.2 c)

Weidetierprämien und die Förderung von wolfsicheren Zäunen sind sinnvolle Maßnahmen. Das ist in Mittelgebirgslagen aber nur begrenzt möglich. Es lässt sich nicht jede extensive und ökologisch gewollte Weidetierhaltung sicher vor Wölfen schützen. Darüber hinaus werden diese Weidetiere selbst bei einer einigermaßen geschützten Unterbringung allein durch die Gegenwart von Wölfen traumatisiert und nachteilig in deren Verhalten beeinflusst. Dies kann zu Verlämmungen und Verkalbungen und anderen schwerwiegenden Gesundheitsstörungen führen. Insofern ist ein fundiertes Wolfsmanagement, das diesen Aspekten Rechnung trägt, zu unterstützen.